

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: POST.I7@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/164

BMFW-30.680/0009-I/7/2017

BG, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Maklergesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Versicherungsvermittlungs-novelle 2018)

Referent: VP Dr. Christian J. Winder, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

- 1) Die eingehende Überprüfung des Begutachtungsentwurfs ergibt, dass darin der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/97 über den Versicherungsvertrieb entsprochen wurde. Die Umsetzung der Richtlinie wurde mit Augenmaß vorgenommen und die gewählte Vorgangsweise stellt grundsätzlich keinen Grund zu kritischen Anmerkungen dar.
- 2) Kritisch festzuhalten ist jedoch, dass die Richtlinie in der Fassung der Berichtigung vom 17.8.2016 stammt, der ursprüngliche Umsetzungstermin 14.3.2018 war und final nun die Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie bis **längstens 1.10.2018** in Kraft zu setzen gewesen wäre. Der Versand des Entwurfs im Begutachtungsverfahren datiert vom 19.10.2018 und dementsprechend knapp wurde auch die Frist zur Stellungnahme bis 5.11.2018 festgesetzt. Das Inkrafttreten ist mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt vorgesehen, mithin auch bei beschleunigter parlamentarischer Befassung deutlich nach dem Umsetzungstichtag der Richtlinie.

Der ÖRAK regt dazu an, insbesondere derart langläufig bekannte Umsetzungsmaßnahmen zeitgerecht anzugehen, so dass einerseits ein Begutachtungsverfahren in angemessenem Zeitraum stattfinden kann und in der Folge in angemessener Weise auch das Parlament befasst werden kann.

- 3) Darüber hinaus wird positiv hervorgehoben, dass zwar in der Neufassung des § 360a Gewerbeordnung die von der Richtlinie vorgesehene öffentliche Bekanntmachung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen auf deren Homepage vorgesehen ist; zugleich jedoch in Abs 2 angemessener Rechtsschutz des Betroffenen vorgesehen ist, sich gegen eine unrechtmäßige, unverhältnismäßige oder unbillige Veröffentlichung zur Wehr zu setzen.

Die Qualität dieses Rechtsschutzes kann darüber hinaus verbessert werden, indem die Behörde jedenfalls verpflichtet ist, die Bekanntmachung zu verschieben, wenn ein Überprüfungsverfahren gemäß § 360a Abs 2 anhängig ist und nicht schwerwiegende Gründe die Bekanntmachung erforderlich erscheinen lassen.

- 4) Ebenfalls positiv hervorgehoben wird, dass in der Neufassung des § 130 Abs 3 VAG zumindest Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich die Verpflichtung auferlegt wird, über die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union Versicherungsnehmer zu informieren. Zu überlegen wäre in diesem Zusammenhang, eine funktionale Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass dann, wenn der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union zu einem bestimmten Versicherungsprodukt eines Unternehmens mit Sitz im Vereinigten Königreich, welches im Inland in Vertrieb gesetzt ist, Auswirkungen hat, diese Informationspflicht den Vertreter dieses Versicherungsprodukts trifft.

Wien, am 5. November 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolf
Präsident

